

hat ihre Synagoge und Aeltesten, bis hiezu aber noch keinen Rabbiner. In allen Sachen, die zu ihrer Kirchendisziplin gehören und nach sich, Besetzen beurtheilt werden, sind ihre Mitglieder festlich dem Rabbiner und den Aeltesten unterworfen; in allen andern Sachen stehen sie unter der Stadtgerichtsbarkeit; werden auch zu Wägern angenommen.

5. Lehr- und Schulanstalten.

1. Das Gymnasium academicum, hat 4 Classen, Selecta, Prima, Secunda und Tertia, und 2 Professoren, wovon einer Direktor ist; einen Rector, einen Conrector und einen Subrector. Ein Jeder von diesen Lehrern hat seine gewissen Lehrtstunden in allen Classen. Die Zahl der Studirenden ist gegenwärtig 66. Mit dem Gymnasio ist die Vorbereitungsschule verbunden, deren Lehrer der Cantor und ein Schreib- und Rechenmeister sind. Das Gymnasium hat eine Bibliothek, die in ungefähr 10000 Bänden besteht und vorzüglich im philologischen Fache gut besetzt ist. Die Einkünfte der Bibliothek betragen nicht viel über 100 Rthlr. Diese Lehraufsicht, die mit einer besondern Gerichtsbarkeit versehen ist, steht unter der Aufsicht des Collegii Professorum, welches aus dem Directore und den 4 übrigen Lehrern des Gymnasiums besteht, und demnach unter der Oberaufsicht des Collegii Gymnasiorum. Die Mitglieder dieses letztern Collegii und der erste Compagor formiren auch 2, ein Schul-Collegium für die deutschen Schulen, (zu welchen auch die Erziehungsanstalten und Schulen der Franzosen gerechnet werden) ohne dessen Vorwissen und Erlaubnis Niemanden die Anlegung oder Haltung einer Schule gestattet ist, und das über das Schulwesen und die dabei angezogene Lehrer eine beständige Aufsicht führt. Die ordentlichen Schulhalter, an der Zahl acht, werden von diesem Collegio examinirt und nach besondrer Tüchtigkeit besetzt. 3. Die königl. fundirte Armen- und Waisenschule. Sie hat 2 königl. besetzte Inspectoren, einen aus dem Magistrat und einen vom Ministerio; 2 ihren Fond verwaltende Provisoren und 4 Lehrer, einen Katecheten, 2 Schulhalter und einen Zeichenmeister, die im Waisenhause Unterricht geben. 4. Die Sonntagsschule für Handwerker. In der 2ten Etage des Waisenhauses sind 2 Lehrzimmer eingeräumt wo im Sommer von 7 — 9 Morgens, im Winter von 2 — 4 Nachmitt. allen confirmirten Lehrburschen unentgeltlich und allen Gesellen für vierteljährliche Bezahlung von 21 Rth. an die Schullehrer, im Zeichnen, Messenmachen, Schützen und Rechtschreiben, Rechen- und Tafelrechnen, Unter-

richt erteilt wird. Der Stadtschullehrer Bertels mit seinem Unterlehrer; der Zeichner Bunsen und der Zimmermeister Eggers erteilen den Unterricht unentgeltlich. Die Anstalt ward den 1. März 1801 durch milde Beiträge gestiftet und steht unter Inspektion der eben genannten Waisenschule.

6. Armen- Waisen- und andere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen.

1. Das Armenwesen steht unter der besondern Aufsicht eines Rathsverwandten, und eines Compagors, die Parzellen genannt werden, und jährlich abwechseln; es hat seinen hiesigen Rath und 4 rechnungsführende und die Casse verwaltende Provisoren, welche ihre Rechnung jährlich vor dem Oberbürgermeister, dem Magistrat und den Wägern der Hauptkirche ablegen. Die arbeitsfähigen Einkünfte dieser Casse betragen zwischen 45 und 50,000 Rth. und ungefähr so viel auch die Ausgaben. Die Zahl der armen Familien beläuft sich gegenwärtig ungefähr auf 540. Die Unterstüzung der Armen besorgt die aus dem Patronen und Provisoren bestehende Armen-Commission; dann sind aus der Bürgerschaft 50 Armenpfleger, die auch der Armencommission beizugehen können, angedordnet, wovon jeder ungefähr 10 Familien unter seiner besondern Aufsicht hat. Alle kränkliche Arme die außer dem Genusse des Armengeldes noch eine besondere Pflege nöthig haben, werden in dem ehemaligen alten Krankenhaus versorgt und beschützt, das zur Wohnung für 36 bis 40 Personen eingerichtet ist. 2. Das mit dem Armenwesen in Verbindung stehende Waisenhaus, das zwar seinen besondern Fond hat, der von 2 Provisoren verwaltet wird, aber noch von dem Armenwesen jährlich unterstügt werden muß. In diesem Hause werden ungefähr 70 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts erzogen. Das Geschäft des Erziehungswezens, über welches die Inspektoren der Waisenschule die Aufsicht führen, ist unter den Lehrern, dem im Hause wohnenden Speisemeister und einer Frauensperson, die zugleich in weiblichen Arbeiten Unterricht giebt, vertheilt. In dem Waisenhaus ist auch eine besondere Arbeitsanstalt für Armen und deren Kinder eingerichtet. Die Reformirten, Armenhelfer, Katholiken und Juden haben ihre besondern Armenhelfer, tragen aber, weil die ihnen mit zu Stattens kommende Befreiung von der Hausbettelei auf Kosten der vorbestimmten allgemeinen Armenpflege bewirkt wird, auch zu den wäsenden Armenhelfern der letztern bei. 3. Die großlich Neuentworrensche Armenstiftung hat in der Stadt einen ungefähr 500